

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

## § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Krostitzer Sportverein e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 04509 Krostitz Brauereistr. 31
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Leipzig unter der Vereinsregisternummer VR 30509 eingetragen.
- (4) Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der seit 1947 bestehenden ehemaligen BSG Traktor Krostitz an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein führt folgendes Vereinslogo.



## § 2 – Zweck

- (1) Vereinszweck des Krostitzer Sportvereins e.V. (kurz KSV) ist die Förderung des Sports und seine aktive Ausübung insbesondere durch
  - regelmäßiges Training
  - Teilnahme und Durchführung an nationalen und internationalen Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
  - Aus- und Fortbildung von Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Funktionären des Vereins
- (2) Der KSV ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Zur Ausübung der sportlichen Betätigung werden Abteilungen gebildet.
- (4) Der KSV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

## § 4 – Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSV sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (2) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand nach § 26 BGB vertreten.
- (3) Zusätzlich zur Satzung bilden nachfolgende Ordnungen die Rechtsgrundlagen des Vereins:
  - Ehren- und Auszeichnungsordnung

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Kassenordnung
- (4) Der Verein ist Mitglied
  - Im Kreissportbund Nordsachsen (KSB)
  - Im Landessportbund Sachsen (LSB)
  - In den Fachverbänden entsprechend der Abteilungen, dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsarbeit gelten

## § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Sie müssen die Satzung und die Ordnungen des KSV anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, ebenso die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 7 – Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag vom Vorstand, durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt aus dem Verein, der nur durch schriftliche Erklärung bis spätestens einem Monat vor Jahresende erfolgen kann, und an den Vorstand erklärt werden muss
  - durch den Tod des Mitgliedes
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Beitragspflicht besteht weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres und bleibt somit vom Termin des Austrittes unberührt.

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

- (3) Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn er in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat
  - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines angeschlossenen Verbandes durch Äußerungen oder Handlungen beschädigt.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 9 – Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 10 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen
  - An den Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht;
  - an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
  - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
  - die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten

## § 11 – Organe

Organe des Vereins sind;

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung

## § 12 – Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand des KSV besteht aus maximal 8 Personen
- (3) Die Aufgaben der anderen Personen werden ebenfalls in der konstituierenden Sitzung individuell vom Gesamtvorstand festgelegt.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.  
Bei Bankgeschäften vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - die Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
  - die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - Anleitung, Information und Zusammenarbeit innerhalb der Abteilungen
- (10) Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
- (12) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst und allen Abteilungen zugestellt.

## § 13 – Abteilungen (rechtlich unselbständige Untergliederungen)

- (1) Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung kann nur der Vorstand allein treffen.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereines und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Abteilungsvorständen Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen aber auch wieder entziehen. Handeln die Abteilungsvorstände im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein, für einem dem Verein entstandenen Schaden. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilungen schließen dürfen und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind, seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung (mindestens 3 Personen). Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung und für die Aufgaben des internen und sportspezifischen Geschäftsbetriebes selbständig zuständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vorstandes.
- (4) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Das Protokoll ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.
- (5) Alles, was die unselbstständige Abteilung besitzt bzw. einnimmt, ist und bleibt Eigentum des Gesamtvereines. Die Abteilung verwaltet lediglich, einen Teil des Vereinsbesitzes.
- (6) Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (7) Die Abteilungen dürfen über die Grundbeiträge hinaus, eigene Abteilungsbeiträge mit Abstimmung des Vorstandes erheben.
- (8) Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- (9) Jede Abteilung hat am Ende des Geschäftsjahres die Belege und Kontoauszüge dem Vorstand des Gesamtvereines zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Zudem muss

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

## § 14 – Erteilung von Vollmachten

Gemäß § 167 BGB kann nur der Vorstand nach § 26 BGB gemäß § 12 Abs. 2 unserer Satzung im Einzelfall Personen bevollmächtigen, den Verein rechtsgeschäftlich nach außen gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vollmacht bedarf ausdrücklich der Schriftform.

Eine „Generalvollmacht“ ist hierbei unzulässig.

## § 15 – Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung), Abstimmung, Wahlen

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung

(2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 2. Quartal eines jeden Jahres statt und wird auf Delegiertenbasis durchgeführt. Jede Abteilung entsendet zwei Delegierte. Für je fünfzehn Mitglieder entsendet jede Abteilung zusätzlich einen weiteren Delegierten.

Maßgeblich ist die Mitgliederzahl per 01.01. des laufenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird von den Abteilungsleitern ausgehändigt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einreicht und begründet.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Delegierten ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn der Delegiertenversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

Stimmberechtigt sind bei der Delegiertenversammlung alle anwesenden Delegierten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Vor Wahlbeginn wird von der Delegiertenversammlung eine Wahlkommission gewählt. Die Wahlkommission besteht aus drei Sportfreunden, die nicht Kandidat für eine Funktion sein können.

Vor Wahlbeginn wird vom Wahlleiter den Delegierten mitgeteilt, wie viele Personen in den neu zu wählenden Vorstand gewählt werden können.

Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand nach § 26 BGB einzeln.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden offen im Block gewählt.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen und ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Anzahl der erschienen stimmberechtigten Delegierten
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- gestellte Anträge und das Abstimmungsergebnis
- Satzungsanträge
- Beschlüsse (sind wörtlich aufzunehmen)

## § 16 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses/Abteilungskassenwart sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (3) Bei Ausfall der Kassenprüfer können auf Vorstandsbeschluss drei Kassenprüfer kommissarisch benannt werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen.

## § 17 – Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
  - Spenden
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
  - Zuwendung aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
- (4) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

## § 18 – Datenschutz

- (1) Speichern von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle Daten gemäß dem jeweils gültigen Aufnahmeformular auf. Diese Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Weitergabe der Daten an den Landessportbund und dessen Fachverbände



# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und dessen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet spezifische Mitgliederdaten an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei ausschließlich Daten des Aufnahmeformulars und sportartspezifische Daten.

## (3) Veröffentlichungen von Fotos und Videos

Der Verein informiert die Medien (Druckwerken und Internet) über Spielergebnisse durch Fotos, Texte und Videos von besonderen Ereignissen (wie Auftritten, Turnieren und Wettkämpfen)

Diese können auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung genutzt und veröffentlicht werden. Ebenfalls darf der Name auf/in den Medien erwähnt werden. Informationen werden über die auf der Internetseite des Krostitzer Sportverein e.V. veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins gelöscht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Datenweitergaben, die sich aus Absatz 2 zwingend ergeben. Hierzu ist der Verein verpflichtet und es kann somit nicht widersprochen werden.

## (4) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden alle Mitgliedsdaten in den vereinseigenen EDV Systemen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 19 - Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Satzungsämter des KSV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder des KSV haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc., die schriftlich einzureichen sind.  
Die Entscheidung über die Auszahlung trifft der Vorstand und wird nach Haushaltslage entschieden.

## § 20 – Haftung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins (interne Haftung).
- (2) Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (externe Haftung).
- (3) Die Haftungsfreistellung einschließlich Freistellungsanspruch wird erweitert auf

# Satzung des Krostitzer Sportverein e.V.

---

- den gesamten Vorstand
  - die Abteilungsleiter
  - den Jugendleiter
  - die Übungsleiter
- Sie wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 21 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des KSV kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des KSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Krostitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die Abwicklung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung festgelegtes - aus mindestens drei Personen bestehendes - Gremium verantwortlich.

## § 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.05.2018 von der Delegiertenversammlung des Krostitzer Sportverein e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 23 – Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Anmerkung:

Beschlossen zur Delegiertenversammlung am 24.05.2018

Für den Vorstand:

Vorsitzende

  
.....  
Simone Klein

Stellv. Vorsitzender

  
.....  
Roger Bischoff